

RS Vwgh 1990/5/17 89/16/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

BAO §116 Abs1;

BAO §303 Abs1 litc idF 1961/194 ;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1193/65 E 15. November 1965 VwSlg 3358 F/1965; RS 1

Stammrechtssatz

Bei einer Vorfrage handelt es sich um eine Frage, für die die in einer Verwaltungsangelegenheit zur Entscheidung berufene Behörde sachlich nicht zuständig ist, die aber für ihre Entscheidung eine notwendige Grundlage bildet, und daher von ihr bei ihrer Schlußfassung berücksichtigt werden muß. Eine Vorfrage ist somit ein Vorweg, nämlich im Zuge der Tatbestandsermittlung zu klärendes rechtliches Element des konkreten Entscheidung stehenden Rechtsfalles und setzt voraus, daß der Spruch der erkennenden Behörde in der Hauptfrage nur nach Klärung einer in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde fallenden Frage gestellt werden kann. Bei der Vorfrage muß es sich demnach um eine Frage handeln, die Gegenstand eines Abspruches rechtsfeststellender oder rechsgestaltender Natur durch eine andere Behörde (Gericht) ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160037.X04

Im RIS seit

13.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at